

Gemeinde Kaisten

Gemeinderat

Poststrasse 7

5082 Kaisten

gemeinderat@kaisten.ch

062 869 13 00

An alle Einwohnerinnen und Einwohner
sowie Besucherinnen und Besucher
der Gemeinde Kaisten

5082 Kaisten, 24. Juli 2026

Allgemeinverfügung betreffend absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot (Gefahrenstufe 5)

Der Gemeinderat Kaisten

gestützt auf

- 1.1 § 38 Abs. 1 lit. c sowie § 40 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100);
- 1.2 die Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau vom 25. Juni 2026 betreffend bedingtes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe aufgrund der Hitze und Trockenheit;
- 1.3 § 18 Abs. 3 des Polizeireglements Oberes Fricktal (Stand 1. Juli 2023), wonach der Gemeinderat bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Entfachen offener Feuer auf dem Gemeindegebiet verbieten kann,

erwägt

- 2.1 Die anhaltende Hitze und Trockenheit haben zu einer erheblichen Austrocknung der Vegetation sowie des Bodens in Wald-, Offenland- und Siedlungsgebieten geführt.
- 2.2 Im Kanton Aargau besteht eine grosse Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 4 von 5).
- 2.3 Das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau hat deshalb mit Allgemeinverfügung vom 25. Juni 2026 ein bedingtes Feuerverbot sowie ein Feuerwerksverbot im Wald und an Waldrändern erlassen.
- 2.4 Aufgrund der ausserordentlichen Trockenheit besteht auch ausserhalb des Waldes ein erhebliches Risiko der Entstehung und Ausbreitung von Bränden durch Feuerwerkskörper und offene Feuer. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Personen- und Sachschäden erweist sich eine Ausdehnung des Feuer- und Feuerwerksverbots auf das gesamte Gemeindegebiet als erforderlich und verhältnismässig.

verfügt**1. Absolutes Feuerwerksverbot**

Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Kaisten ist das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ab sofort und bis auf Widerruf verboten.

Das Verbot gilt insbesondere im Wald, an Waldrändern, im Offenland sowie im gesamten Siedlungsgebiet.

2. Absolutes Feuerverbot

Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Kaisten gilt die Gefahrenstufe 5 "absolutes Feuerverbot". Das Entfachen von Feuer jeglicher Art im ganzen Gemeindegebiet von Kaisten ist verboten.

Im Weiteren gilt zu beachten:

- a) Eine sachgemässe und vernünftige Anwendung vorausgesetzt, ist einzig die Verwendung von Elektro- und Gasgrills im Siedlungsgebiet zulässig.
- b) Brennende Raucherwaren dürfen nicht achtlos weggeworfen werden.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz vor Bränden und zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die aufschiebende Wirkung entzogen. Diese Verfügung ist daher sofort vollstreckbar.

4. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gestützt auf § 27 des Polizeireglements Oberes Fricktal in Verbindung mit Anhang 1 (OBV-Ziffer G 1008) im Ordnungsbussenverfahren mit einer Busse von CHF 100. 00 geahndet.

Vorbehalten bleiben weitergehende strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Brandes.

5. Publikation und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft. Sie wird ortsüblich publiziert (amtliches Publikationsorgan, Website der Gemeinde).

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf durch den Gemeinderat, längstens jedoch bis zur Aufhebung der kantonalen Allgemeinverfügung beziehungsweise der dieser zugrunde liegenden Massnahmen durch das zuständige Departement.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Frey-Herose-Strasse 12, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Einer Beschwerde kommt gemäss Ziffer 3 dieser Verfügung keine aufschiebende Wirkung zu.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT